

(Zwischenhafen) angelaufen wird. Sie gelten nicht für die Küstenschiffahrt.

## §91

**Personenbeförderungsvertrag**

(1) Durch den Personenbeförderungsvertrag verpflichtet sich der Beförderer, den Fahrgast und dessen Gepäck (Reise- und Handgepäck) auf dem Seewege zu befördern und alle Maßnahmen zu treffen, die die Beförderung und die vereinbarten oder üblichen Leistungen sichern; der Fahrgast verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Beförderungsentgelts.

(2) Die Beförderung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Fahrgast mit seinem Handgepäck das Schiff betritt, und endet, wenn er das Schiff verläßt. Einbegriffen ist das Abholen des Fahrgastes von Land zum Schiff und das Wegbringen vom Schiff zum Land auf dem Wasserweg, wenn die dafür entstandenen Kosten im Beförderungsentgelt enthalten sind oder wenn das für diese Dienstleistung verwendete Fahrzeug dem Fahrgast durch den Beförderer zur Verfügung gestellt wird. Für das Reisegepäck beginnt die Beförderung mit der Übergabe an den Beförderer und endet mit der Rückgabe.

(3) Dem Fahrgast soll nach Vertragsabschluß ein Beförderungsdokument ausgehändigt werden. Das Beförderungsdokument kann als Namens- oder Inhaberpapier ausgestellt werden. Mit der Aushändigung des Beförderungsdokuments an den Fahrgast wird vermutet, daß ein Vertrag zustande gekommen und das Beförderungsentgelt entrichtet worden ist.

(4) Das Beförderungsdokument soll enthalten:

- a) Ort und Datum der Ausstellung,
- b) Abgangs- und Bestimmungshafen,
- c) Name und Anschrift des vertragschließenden und ausführenden Beförderers; bei Namenspapieren auch Name und Anschrift des Fahrgastes,
- d) Name des Schiffes,
- e) Zeitpunkt der Abfahrt und — falls vereinbart — auch der Ankunft,
- f) Angaben über die Beförderungsbedingungen, die dem Vertrag zugrunde liegen,
- g) Höhe des Beförderungsentgelts.

(5) Beförderungsdokumente, die als Namenspapier ausgestellt worden sind, dürfen ohne Zustimmung des Beförderers nicht auf Dritte übertragen werden.

## §92

**Pflichten der Vertragspartner**

(1) Beförderer und Fahrgast haben dazu beizutragen, daß der Schutz von Leben und Gesundheit sowie Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden.

(2) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß das Schiff bei Antritt und während der Reise seetüchtig, ordnungsgemäß ausgerüstet, versorgt und besetzt und die Sicherheit des Fahrgastes gewährleistet ist.

(3) Der Beförderer hat Unregelmäßigkeiten der Beförderung, die die ordnungsgemäße Durchführung der Reise beeinträchtigen, dem Fahrgast unverzüglich bekanntzugeben und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

(4) Kann die Beförderung nicht mit dem vereinbarten Schiff oder zum vereinbarten Termin durchgeführt werden oder ist das Schiff während der Beförderung an der Weiterreise gehindert, ist der Beförderer im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, für die Ersatzbeförderung oder Weiterbeförderung zu sorgen.

(5) Der Beförderer hat zu gewährleisten, daß der Fahrgast während der Beförderung entsprechend der Beförderungsart

und der Beförderungsdauer ordnungsgemäß untergebracht und betreut wird. Erkrankt ein Fahrgast während der Beförderung, hat der Beförderer alle ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren, möglichen und notwendigen Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung zu treffen.

## §93

**Gepäckbeförderung**

(1) Der Beförderer hat das Gepäck des Fahrgastes ohne besonderes Entgelt und zugleich mit dem Fahrgast zu befördern. Als Gepäck sind nur Gegenstände zugelassen, die sich auf Grund ihres Gewichts, ihrer Abmessungen und ihrer Beschaffenheit für die Beförderung mit Schiffen eignen und nach den Rechtsvorschriften nicht von der Beförderung oder von der Ein-, Aus- oder Durchfuhr ausgeschlossen sind. Handgepäck sind Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die der Fahrgast während der Beförderung in seiner Obhut behält.

(2) Reisegepäck ist gegen Erteilung eines Aufbewahrungsscheins vom Beförderer in Verwahrung zu nehmen. Die Rückgabe des Reisegepäcks erfolgt gegen Übergabe des Aufbewahrungsscheins. Der Beförderer kann die Berechtigung des Inhabers des Aufbewahrungsscheins zum Empfang des Reisegepäcks nachprüfen.

(3) Reisegepäck, das durch den Berechtigten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen entgegengenommen wurde, ist nach den Rechtsvorschriften über Fundsachen zu behandeln.

(4) Der Beförderer hat an dem Reisegepäck und den hinterlegten Sachen, soweit sie noch nicht dem Fahrgast zurückgegeben wurden, ein Pfandrecht zur Sicherung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag.

## §94

**Rücktritt vom Vertrag**

(1) Tritt der Fahrgast nicht später als 7 Tage vor dem planmäßigen oder vereinbarten Abfahrtstermin des Schiffes vom Beförderungsvertrag zurück, hat er Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgelts. Der Beförderer kann bis zu einem Viertel des Beförderungsentgelts einbehalten oder fordern, wenn es ihm trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten nicht gelingt, den Reiseplatz an einen anderen Fahrgast zu verkaufen.

(2) Der Fahrgast kann ohne Einhaltung einer Frist vom Beförderungsvertrag zurücktreten, wenn das Schiff nicht innerhalb von 3 Tagen nach dem planmäßigen oder vereinbarten Abfahrtstermin zur Reise ausgelaufen ist. Dient das Schiff überwiegend dem Gütertransport, beträgt die Frist 7 Tage. Der Fahrgast hat Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgelts.

(3) Beide Vertragspartner können jederzeit vom Beförderungsvertrag zurücktreten, wenn durch kriegerische oder kriegsähnliche Ereignisse Gefahr für Fahrgäste, Besatzung oder Schiff droht, wenn der Abgangs- oder Bestimmungshafen blockiert ist oder wenn das Schiff auf staatliche Weisungen zurückgehalten wird oder aus ähnlichen Gründen die Reise nicht durchgeführt werden kann. Der Rücktritt ist auch dann möglich, wenn die Behinderung nur vorübergehend ist und die dadurch entstehenden Folgen für einen Partner unzumutbar sind. Der Fahrgast hat Anspruch auf Rückerstattung des Beförderungsentgelts für den noch nicht zurückgelegten Teil der Reise.

(4) Erfolgt der Rücktritt gemäß Abs. 3 nach Beginn der Beförderung, hat der Beförderer auf seine Kosten den Fahrgast mit dem eingesetzten Schiff, dem nächsten angemessenen und verfügbaren Schiff oder anderen Beförderungsmitteln zum nächsten sicheren Hafen oder auf Verlangen des Fahrgastes zum Abgangshafen zu befördern. Die Beförderung